#### Geschäftsordnung



### I. Allgemeines

§ 1

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2. Berichte des Präsidiums
- 3. Bericht der Kassenprüfer
- 4. Entlastung
- 5. Neuwahlen (soweit erforderlich)
- 6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- 7. Beratung und Beschlußfassung über Anträge
- 8. Verschiedenes

#### II. Teilnahme und Verhandlungsleitung

§ 2

Die Mitgliederversammlung findet in verbandsoffener Sitzung statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Stimmberechtigung wird festgestellt.

§ 3

Eine Stimmübertragung entsprechend § 12 unserer Satzung ist möglich.

§ 4

Versammlungsleiter ist der Präsident bzw. Vizepräsident. Im Falle ihrer Abwesenheit leitet das älteste Präsidiumsmitglied die Tagung.

§ 5

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.

§ 6

Die Verhandlungen sind nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, die Mitgliederversammlung erklärt sich ausdrücklich mit einer Änderung einverstanden.

Bei Dringlichkeitsanträgen sind 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

14.06.1998 1 von 4



#### Geschäftsordnung

§ 7

Über den Tagungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich, der Ablauf der Versammlung im wesentlichen und sinngemäß aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedsvereinen zuzustellen.

#### III. Redeordnung

§ 8

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.

§ 9

Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird. Die Redezeit kann von der Versammlung festgesetzt werden.

§ 10

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen oder zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen werden.

§ 11

Antragstellern und Berichterstattern ist sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort zu erteilen. Haben sie das Schlußwort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.

§ 12

Mitglieder des Präsidiums müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.

§ 13

Außerhalb der Rednerliste kann zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen bee ndet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.

2 von 4 14.06.1998

#### Geschäftsordnung



§ 14

Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlußfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen.

Antrag auf Schluß der Debatte kann nur von Delegierten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 15

Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, daß Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Sie müssen Namen und Verein des Antragstellers enthalten.

#### IV. Abstimmung

§ 16

Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mehrheit beschließen, ob durch Stimmzettel abgestimmt werden soll. Wahlen, wo mehrere Kandidaten zur Abstimmung stehen bzw. Abstimmungen über Personen erfolgen grundsätzlich geheim.

Die Stimmauszählung erfolgt durch vom Vorstand einzusetzende Mitglieder der Versammlung.

§ 17

Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatza nträge gehen den Hauptanträgen voraus. Der Wortlaut der Anträge ist vor der Abstimmung zu verlesen.

§ 18

Nach Schluß der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

14.06.1998 3 von 4



#### Geschäftsordnung

§ 19

Bevor mit der Abstimmung begonnen ist, kann über die Stellung der Frage, ihre Formulierungen und ihre Reihenfolge das Wort verlangt werden. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

§ 20

Die Geschäftsordnung des TSV NRW findet auf allen Tagungen des TSV NRW Anwendung.

4 von 4 14.06.1998